



Statuten

A. Einleitungsartikel

Artikel 1 Name und Sitz

Der Schachklub Wädenswil (SKW) ist ein Verein gemäss Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Wädenswil.

Artikel 2 Zweck

Der Schachklub Wädenswil setzt sich zum Ziel:

- a) den Schachfreunden Gelegenheit zu bieten, sich in Schachwettkämpfen zu messen und die Spielstärke zu fördern,
- b) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

B. Mitgliedschaft

Artikel 3 Arten

Der Schachklub kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglied
- b) Ehrenmitglied
- c) Schüler/Lehrlinge/Studierende (ab 16 Jahren)
- d) Junior (bis 16 Jahre)
- e) Passivmitglied
- f) Gönner

Artikel 4 Erwerb

¹ Eintrittsgesuche sind an den Präsidenten einzureichen. Gesuche von Schülern bedürfen der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Generalversammlung (GV).

² Freimitglieder werden vom Vorstand für besondere Aufgaben für ein Jahr gewählt. Die Freimitgliedschaften haben an der darauf folgenden GV für ein weiteres Jahr bestätigt zu werden.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus dem SKW hat durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten zu erfolgen.

Artikel 6 Finanzielle Verpflichtungen

¹ Der Mitgliederbeitrag für die einzelnen Kategorien von Mitgliedschaften wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

² Der Austritt aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Geschäftsjahr.

C. Vereinsorganisation

Artikel 7 Organe

Die Organe des SKW sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

D. Die Generalversammlung

Artikel 8 Bedeutung und Einberufung

Die GV ist das oberste Organ des Schachklubs Wädenswil. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel anfangs Jahr statt. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die GV ist vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Artikel 9 Traktanden der ordentlichen GV

- a) Begrüssung und Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Jahresberichte
- e) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Mutationen
- h) Wahl des Präsidenten

- i) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Budget und Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- m) Jahresprogramm
- n) Behandlung von Anträgen
- o) Verschiedenes

Artikel 10 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Artikel 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Schüler, Lehrlinge und Studierende.

Artikel 12 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 13 Anträge

Anträge sind schriftlich und mindestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

E. Der Vorstand

Artikel 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) ein oder mehrere Beisitzer

Artikel 15 Wahl

¹ Der Vorstand wird durch die ordentliche GV jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten.

³ Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Artikel 16 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand besorgt die Leitung des Schachklubs und erledigt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Klub nach aussen und erlässt die zu seiner Geschäftsführung notwendigen Richtlinien. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich.

² Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er ist für die Vereinsgeschäfte verantwortlich und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse.

³ Der Aktuar führt die Protokolle.

⁴ Der Kassier führt die Rechnung.

⁵ Für die rechtsverbindliche Unterschrift von Vereinsdokumenten ist die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

F. Die Revisoren

Artikel 18 Wahl

Die GV wählt für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 19 Aufgaben

Die beiden Revisoren prüfen die Kassenführung und unterbreiten der GV Bericht und Antrag.

F. Spielbetrieb

Artikel 20

Für den Spielbetrieb können vom Vorstand Bestimmungen erlassen werden. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, gelten die SSB- bzw. die FIDE-Regeln.

G. Schlussbestimmungen

Artikel 21 Statutenänderungen

Die Statuten können nur an einer ordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen GV von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall geht das Klubvermögen an den

Schweizerischen Schachverband (SSV) mit der Bedingung, dass im Falle einer Neugründung der volle Betrag zurückvergütet wird.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 24. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beat Eckert

lic. iur. Paul Steinmann